

Entwurf

1. Änderungsvertrag

zum

öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster von 2007 (der Vertrag ist ohne Datum)

Präambel:

Die Vertragspartner haben übereinstimmend festgestellt, dass sich die Zusammenarbeit nach dem o. a. Vertrag bewährt hat und fortgesetzt werden soll.

Die Regelungen zur Erstattung der Verwaltungskosten sollen jedoch angepasst werden. Die in dem Vertrag in der Fassung von 2007 in § 5 Absatz 5 getroffenen Regelungen zur Anpassung der Verwaltungskosten haben sich als wenig praktikabel erweisen. Fakt ist, dass diese Regelung bislang nicht zur Anwendung gelangt ist.

Ferner hat sich gezeigt, dass die dem o. a. Vertrag zugrunde liegenden Annahmen über den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster nicht der Realität entsprechen. Als neue Basis für die Kalkulation wird das Ergebnis einer verwaltungsinternen Evaluation in 2014 herangezogen. Diese Evaluation hatte ergeben, dass die Stadt Neumünster 2,685 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Aufgabenerledigung für Wasbek einsetzt (ohne Technisches Betriebszentrum - TBZ).

Durch die Neu-Regelung wird ein praktikables Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Verwaltungskosten vereinbart.

Somit ist § 5 der Fassung von 2007 anzupassen.

Dabei soll auch eine Regelung der Kostenerstattung für die Leistungen des TBZ für Abwasser getroffen werden. § 7 der Fassung von 2007 kann dann entfallen.

Die vom TBZ in Rechnung gestellten Kosten für Leistungen für den Wasbeker Friedhof sind derzeit strittig. Eine Lösung des Konflikts könnte sich dadurch ergeben, dass die Leistungen künftig aus diesem Vertrag ausgeklammert werden. Daher ist auch § 1, in dem der Leistungsumfang geregelt ist, anzupassen.

Alle anderen §§ der Fassung von 2007 bleiben unverändert.

§ 1 Neufassung des § 1 Abs. 3 Satz 1:

Die Stadt Neumünster nimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben für die Gemeinde Wasbek wahr, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären, mit Ausnahme der Verwaltung der Einrichtung „Friedhof“. [...]

§ 2 Neufassung des § 5:

Abs. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erhält die Stadt Neumünster von der Gemeinde Wasbek eine Erstattung. Der Erstattungsbetrag berücksichtigt den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und die daraus resultierenden Personalkosten sowie Sach- und Gemeinkostenpauschalen.

Mit der Kostenerstattung sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Stadt Neumünster durch die Führung der Verwaltungsgemeinschaft entstehen.

Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich in gleichen Beträgen, jeweils zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Abs. 2 (neu):

Für den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster werden 2,685 VZÄ angesetzt. Dieser Wert bildet fortan die Basis für die Berechnung des Erstattungsbetrages. Das Verfahren zur Berechnung des Erstattungsbetrages ist in der Anlage zu diesem Änderungsvertrag beschrieben.

Eine Neuberechnung der Kapazitäten ist vorgesehen, wenn neue Aufgaben nach § 1 hinzukommen oder wenn Aufgaben nach § 1 wegfallen.

Eine Anpassung des VZÄ-Wertes ist zudem vorgesehen, wenn sich die Einwohnerzahl in relevantem Umfang verändert hat. Als relevant werden Veränderungen um je größer-gleich 100 Einwohner definiert.

Abs. 3 (neu):

Die Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert auszuweisen.

Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie in Abs. 1 beschrieben.

Die Erstattung erfolgt jeweils zusammen mit den Kosten nach Abs. 1.

Abs. 4 bis 5: - entfallen

Im Zuge der Neufassung des § 5 entfällt die entsprechende Anlage zum Vertrag in der Fassung von 2007.

§ 3 § 7 entfällt

§ 4 Inkrafttreten:

Der Änderungsvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neumünster, am __.__.2017

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister
Der Stadt Neumünster

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister
der Gemeinde Wasbek

Siegel

Siegel

Anlage:

Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages

Anlage:

Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages

Der zeitliche Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgedrückt.

Als Basis für die Kalkulation wird das Ergebnis einer verwaltungsinternen Evaluation in 2014 herangezogen. Diese Evaluation hatte ergeben, dass die Stadt Neumünster 2,685 VZÄ einsetzt. Dieser Wert beschreibt fortan den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster.

Darin sind die Zeiteile des TBZ für die Abwasserbeseitigung nicht enthalten.

Pro VZÄ werden Personalkosten in Form eines Pauschalwertes berechnet.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt dieser Pauschalwert 69.000,- € pro VZÄ. Das entspricht einem Referenzwert gem. KGSt A9 m. D. (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2016)

Dieser Referenzwert wird fortan zur Berechnung einer Kostensteigerung bei den Personalkosten herangezogen.

Es wird eine Sachkostenpauschale gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt diese 9.700,- € pro VZÄ

Es wird eine Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt diese 17 % der Personalkosten.

In den Gemeinkosten gemäß KGSt wären auch die Kosten für die Arbeit der Neumünsteraner Gremien enthalten. Diese werden indes für Wasbek nicht tätig, so dass der volle Gemeinkostenanteil gemäß KGSt von 20 % auf 17 % der Personalkosten reduziert wird.

Die o. a. zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) genannten Werte sind das Ergebnis vorangegangener Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern.

Alle 2 Jahre erfolgt eine Anpassung auf der Basis von KGSt-Werten. Dabei wird regelmäßig von gleichbleibenden Kapazitäten (VZÄ) ausgegangen. Die KGSt gibt den Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ alljährlich raus. Die Werte für Personalkosten verändern sich alljährlich insbesondere durch die Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungssteigerungen. Die Anpassung erfolgt auf der Basis der von der KGSt ausgewiesenen Personalkosten A9 m. D.

Die Sach- und Gemeinkostenpauschalen werden ebenfalls alle 2 Jahre angepasst. Sie bleiben hinsichtlich des Wertes bei den Sachkosten bzw. des Prozentsatzes bei den Gemeinkosten regelmäßig unverändert bzw. über mehrere Jahre konstant.

Somit ergibt sich die nachstehende Berechnung der Kostenerstattung für 2018.

Kostenerstattung ab 01.01.2018 (je abgerundet auf volle 100,- €)

A.	Personalkosten	2,685 VZÄ x 69.000,- € KGSt-Referenzwert A9 m. D. 2016	185.200,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 2,685	26.000,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	31.400,- €
gesamt			242.600,-€

Die **Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung** sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert auszuweisen. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie oben beschrieben.

Kostenerstattung ab 01.01.2018 für das TBZ (je abgerundet auf volle 100,- €)

A.	Personalkosten	0,12 VZÄ x 69.000,- € KGSt-Referenzwert A9 m. D. 2016	8.200,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 0,12	1.100,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	1.300,- €
gesamt			10.600,- €

Da nur alle 2 Jahre eine Anpassung erfolgen soll, wären für 2019 die gleichen Beträge zu erstatten.

Anpassung aufgrund zusätzlicher bzw. weggefallener Aufgaben

Eine Neuberechnung der Kapazitäten ist vorgesehen, wenn neue Aufgaben nach § 1 hinzukommen oder wenn Aufgaben nach § 1 wegfallen. In diesem Falle wird bemessen und vereinbart, welche Kapazitäten zur Erledigung der entsprechenden Aufgabe erforderlich sein würden bzw. erforderlich waren. Der VZÄ-Wert würde dann um diesen Wert korrigiert. Die Änderung wird jeweils für die Kalkulation des Folgejahres, ausgehend von dem Zeitpunkt, an die Aufgabe hinzugekommen bzw. weggefallen ist, wirksam.

Anpassung des VZÄ-Wertes aufgrund veränderter Einwohnerzahl:

Eine Anpassung des VZÄ-Wertes ist vorgesehen, wenn sich die Einwohnerzahl in relevantem Umfang verändert hat. Als relevant sind Veränderungen um je größer-gleich 100 Einwohner definiert – in diesem Falle werden die Kapazitäten um je 0,1 VZÄ angepasst. Wasbek hat mit Stand 14.11.2017 gemäß Einwohnermeldeamt 2342 Einwohner (nur Hauptwohnung). Dieser Wert wird als Basis für den aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) herangezogen. Ab einer Einwohnerzahl von 2442 wird der VZÄ-Wert um 0,1 erhöht, ab einer Einwohnerzahl von 2242 wird der VZÄ-Wert um 0,1 gemindert. Die Änderung wird jeweils für die Kalkulation des Folgejahres, ausgehend von dem Zeitpunkt, an dem der Wert erstmals erreicht wird, wirksam.